

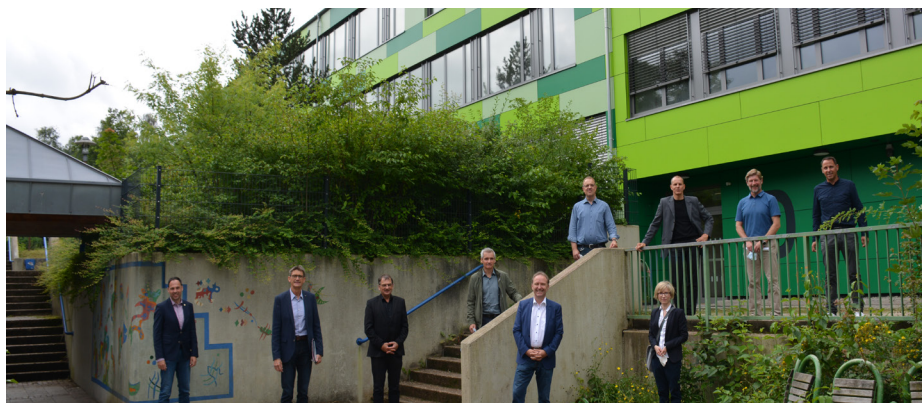
Die Sanierungsarbeiten schreiten voran

Schulzentrum Konz: Zweiter Bauabschnitt abgeschlossen / Stand der Modernisierung vorgestellt

Beim Sanierungsprojekt des kreiseigenen Schulzentrums Konz ist ein weiterer Schritt erreicht: Die Arbeiten im zweiten Bauabschnitt sind abgeschlossen. Dabei ging es vor allem um die Sanierung der Gebäudeteile D und E, in denen sich Klassen des Gymnasiums befinden. Im Rahmen eines Pressterters und einer Besichtigung vor Ort stellte Landrat Günther Schartz zusammen mit den Fachleuten des Gebäudemanagements der Kreisverwaltung, den Planern sowie den Vertretern der Schulleitungen – Wolfgang Leyes für das Gymnasium sowie Timo Meiser und Bernd Kneer für die Realschule plus mit Fachoberschule (FOS) – und dem Beigeordneten der Verbandsgemeinde Konz, Guido Wacht, den Stand des Projektes vor, das sich aufgrund des Umfangs über mehrere Jahre erstreckt.

22 Klassenräume neu ausgestattet

In den Gebäudeteilen, die im zweiten Bauabschnitt saniert worden sind, befinden sich 22 Klassenräume. Die beiden Gebäude wurden überwiegend in den Rohbauzustand versetzt. Schadstoffe wie Asbest mussten ausgebaut werden. Die Fassaden und der Dachboden wurden gedämmt, die Fenster und Sonnenschutzanlagen sind erneuert worden. Die Heizungs- und Sanitäranlagen wurden ausgetauscht. Die Räume haben neue Bodenbeläge ebenso wie Decken, Beleuchtungen und Anstriche erhalten. Die Klassen- und Fachräume wurden modernisiert – so wurden zum Beispiel multifunktionale Bildschirme eingebaut. Jeder Klassenraum hat La-



Das Foto zeigt Landrat Günther Schartz (2.v.l.) und die weiteren Beteiligten vor dem nun komplett sanierten Gebäudeteil, in dem sich Klassen des Gymnasiums befinden.

demöglichkeiten für Tablets, Laptops usw. erhalten. Flächendeckend ist ein EDV-Netz einschließlich W-Lan installiert worden. Am Gebäude D wurde ein Rettungsweg in Form einer Außentreppe errichtet. In den nächsten Tagen findet noch die Abnahme durch den Brandschutz sowie die Bauaufsicht statt. Mit Beginn des neuen Schuljahres wird das Gymnasium die modernisierten Räume nutzen können.

Nach der großen Sporthalle in der Saar-Mosel-Halle, die im Sommer 2020 fertig wurde, ist nun auch die Sanierung der kleineren Gymnastikhalle abgeschlossen. Dabei kam es vor allem durch die Corona-Situation in den vergangenen Monaten zu Terminverschiebungen der beauftragten Firmen und zu Lieferengpässen bei einigen Baustoffen, was zu Verzögerungen führte.

Im Fokus der Generalsanierung steht jetzt der dritte Bauabschnitt. Er umfasst

weitere Gebäudeteile des Gymnasiums – mit dem Gebäude A den Verwaltungsteil, dem Gebäude B den Fachklassentrakt sowie dem Gebäude M die Sport- und Mehrzweckhalle. Die Planungen für die Grundsanierung und Modernisierung der Gebäude sind abgeschlossen. Momentan laufen die europaweiten Ausschreibungen für die vielfältigen Arbeiten. Die Bauarbeiten sollen im Januar 2022 starten und werden das komplette Jahr in Anspruch nehmen. Wenn alles nach Plan läuft, werden sie Ende des ersten Quartals 2023 abgeschlossen sein, so dass die modernisierten Räume dann bezogen werden können.

Provisorium in der Bauphase

Während der Bauphase sollen die Fachklassen und die Verwaltungsbüros provisorisch im ehemaligen Hauptschulgebäude untergebracht werden. Dafür wird dieser Gebäudeteil in den kommenden Wochen vorbereitet. Dabei geht es vor allem darum, das Gebäude technisch so auszustatten, dass dort die Voraussetzungen für den Unterricht und das Arbeiten gegeben sind. Die provisorischen Räume sollen nach den Herbstferien belegt werden. Der Sportunterricht des Gymnasiums wird während der Bauarbeiten am Gebäude M vor allem in der neu gestalteten Saar-Mosel-Halle und der Gymnastikhalle stattfinden.

Fortsetzung s. Seite 2

Weiteres:

Seite 2 | Wiederaufbau nach dem Hochwasser

Seite 3 | Ferienaktion des Kreises war großer Erfolg

Seite 4 | Impfen für alle ohne Termin

Seite 5 | Sommerschule: Anmeldung bis Sonntag

Seite 6 -13 | Stellenanzeigen / Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 1

Begonnen haben auch die Planungen für den Bauabschnitt vier, der Räume der Realschule plus und der Fachoberschule umfasst. So wird der Gebäudeteil saniert, in dem sich Fachklassen sowie Lehrküche der Realschule plus befinden. Außerdem steht die Sanierung des Gebäudeteils mit den Klassen der FOS an. Die Ausschreibungen für die Arbeiten laufen im kommenden Jahr. Die Bauphase soll Anfang 2023 starten. Das umfangreiche Modernisierungskonzept des Schulzentrums sieht insgesamt sechs Bauabschnitte vor. Dabei ist auch geplant, dass einzelne Gebäudeteile abgerissen werden. Zum Beispiel wird langfristig das ehemalige Hauptschulgebäude, das zunächst noch als Provisorium dienen wird, weichen. Dort soll voraussichtlich eine Schulaula entstehen. Außerdem soll das ehemalige Werkstattgebäude der früheren Hauptschule durch einen Neubau ersetzt werden.

„Unserer Ansprüche an die Modernisierung sind hoch“, so Landrat Günther Schartz. „Je optimaler wir bauen, desto geringer sind die Folgekosten“, fuhr er fort. Die Verbandsgemeinde Konz sehe das Schulzentrum beim Kreis in guten Händen, sagte Guido Wacht und betonte dessen besondere Bedeutung für die lokale Infrastruktur. Die Generalsanierung sei ein wichtiger Schritt für die weitere Entwicklung der Schulen.

Die besondere Herausforderung der Generalsanierung besteht auch darin, dass ein Teil der Arbeiten während des Unterrichtsbetriebes erfolgen muss, um das Großprojekt im entsprechenden zeitlichen Rahmen abwickeln zu können. Damit der Schulbetrieb dennoch möglichst ungestört weiterlaufen kann, muss mit Interimslösungen wie zum Beispiel beim ehemaligen Hauptschulgebäude gearbeitet werden. Die Bauarbeiten erfolgen seitens des Kreises als Schulträger kontinuierlich in enger Abstimmung mit den Schulleitungen. Der Landrat dankte den Vertretern von Gymnasium und Realschule plus mit FOS für die gute Zusammenarbeit. Das gesamte Sanierungs- und Bauprojekt soll 2027 abgeschlossen sein. Die reinen Baukosten für die Generalsanierung des Schulzentrums werden momentan auf rund 50 Millionen Euro geschätzt.



Landrat Günther Schartz (r.) hat sich in Metzdorf in der Verbandsgemeinde Trier-Land ein Bild von den Folgen des Hochwassers in dem Ort gemacht. Unter anderem schaute er sich an der Sauer die Schäden auf den Campingplätzen an. Begleitet wurde er von Verbandsgemeindebürgermeister Michael Holstein sowie vom stellvertretenden Ortsvorsteher Jörg Schu. Bei dem Termin sprachen sie mit vom Unwetter betroffenen Menschen aus Metzdorf und Mesenich. Die Bürgerinnen und Bürger nutzten in großer Zahl die Gelegenheit, ihre Sorgen und Anliegen darzulegen. Dabei ging es um ganz verschiedene Themen, wie zum Beispiel um die Frage, was mit zerstörten Heizöltanks geschieht ebenso wie um die Verteilung der Spendengelder.

Wiederaufbau nach dem Hochwasser

Bürgergespräch mit Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner und Landrat Günther Schartz

Die Hochwasserschäden werfen viele Fragen zu Hilfsprogrammen auf. Dabei geht es darum, was Bund und Land an Wiederaufbauprogrammen auflegen werden. Die CDU Trier-Saarburg und Trier-Land laden zu einem Meinungsaustausch- und Informationsgespräch mit Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner - dem einzigen Mitglied im Bundeskabinett aus Rheinland-Pfalz - und Landrat Günther Schartz ein. Das Bürgergespräch findet statt am 12. August in Ralingen-Wintersdorf. Treffpunkt

ist um 9.30 Uhr in der Ortsmitte / Hof „Beim Klimmes“.

Bei dem Termin werden die ersten Überlegungen der Bundesregierung zu den Hilfsprogrammen für Privathaushalte, aber auch zu Hilfsprogrammen für Landwirtschaft, Weinbau und Direktvermarktung angesprochen. Eingeladen sind die Bürgerinnen und Bürger aus den Hochwassergebieten an Sauer und Kyll sowie auch Vertreter betroffener Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe.

Soforthilfe für Hochwasseropfer Spendenkonto

Inhaber: Verbandsgemeinde Trier-Land
IBAN: DE13 5855 0130 0001 1273 80
BIC: TRISDE55XX

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Pressestelle
Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Psychosoziale Beratungen

Gesundheitsamt vermittelt

Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, das sowohl für den Landkreis als auch die Stadt Trier zuständig ist, vermittelt ab sofort psychosoziale Beratungsangebote für die Betroffenen der Unwetterkatastrophe in der Region.

Das Vermittlungsangebot ist montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 0651-715572 erreichbar.

Treffsicher in die Sommerferien gestartet

Ferienaktion des Kreises war ein Erfolg – Landrat Günther Schartz ehrte langjährige Betreuer

Ob Bogenschießen lernen, in Phantasiesiegesgeschichten eintauchen, mit Alpakas wandern oder Schokolade selber machen – die Ferienaktion des Kreises konnte auch im zweiten Corona-Jahr ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot machen. In den vergangenen beiden Wochen waren rund 200 Kinder aus dem Kreis bei dem Ferienprogramm dabei. Die Kreisjugendpflege Trier-Saarburg zeigte sich zufrieden mit der Resonanz.

Zehn verschiedene Standorte verteilt über alle Verbandsgemeinden konnten in diesem Jahr angeboten werden. „Normalerweise fahren wir mit den Kindern quer durch den Kreis zu den Aktionen. Corona-bedingt kommen die Aktionen jetzt zu den Kindern“, erklärt Bettina Krüdener, Kreisjugendpflegerin. „Wir freuen uns, dass im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Kinder wieder am Ferienspaß teilnehmen konnten. Die aktuelle Corona-Verordnung hat dies möglich gemacht“. Gerade in der jetzigen Zeit bräuchten die Kinder mehr denn je Begegnungen mit Gleichaltrigen sowie eine altersgerechte Freizeitgestaltung mit Spiel, Spaß und Phantasie und die Eltern natürlich eine Entlastung, so Krüdener.

Rund 40 Betreuerinnen und Betreuer engagierten sich ehrenamtlich, um die



Die Kinder konnten spielerisch ihre Treffsicherheit verbessern, zum Beispiel mit verschieden großen Luftballons.



Am Standort der Integrierten Gesamtschule Hermeskeil stand Bogenschießen auf dem Programm.

Ferienaktion möglich zu machen. Sie wurden im Vorfeld von der Kreisjugendpflege geschult, begleiteten die Kinder bei ihren Programmpunkten und organisierten selbstständig verschiedene Aktivitäten wie den Kennenlerntag oder das Abschlussfest. Zwei von ihnen wurden von Landrat Günther Schartz für ihre langjährige Unterstützung ausgezeichnet. „Es ist nicht selbstverständlich sich Jahr für Jahr ehrenamtlich in den Sommerferien einzusetzen. Dafür kann ich nur ‚Danke‘ sagen“, lobte Schartz.

Rudi Beicht wurde für 35 Jahre Engagement im Ferienspaß ausgezeichnet. Er hat für viele Jahre die Busleitung übernommen und unterstützt nun bei einzelnen Programmpunkten sowie beim Materialtransport. Mario Leiber ist bereits seit 20 Jahren Betreuer im Ferienspaß. Er trug in diesem Jahr die Verantwortung am Standort Hermeskeil.

Die Ferienaktion sei beliebter denn je, so Landrat Schartz. „Es ist wichtig diese Aktion trotz den Corona-bedingten Einschränkungen durchzuführen. Ich danke unserer Kreisjugendpflege und den beteiligten Kooperationspartnern und -partnerinnen, die hier jedes Jahr aufs Neue ein abwechslungsreiches Programm zusammenstellen. Wobei ich mich wieder auf die großen gemeinsamen Ferienspaß-Abschlussfeste freue, die hoffentlich bald wieder stattfinden können.“

Engagement in der Jugendarbeit

Wer Interesse hat, sich gemeinsam mit vielen anderen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des Kreises zu engagieren, kann sich jederzeit bei der Kreisjugendpflege melden unter jugendpflege@trier-saarburg.de oder 0651/715-272.



Landrat Günther Schartz (r.) ehrte gemeinsam mit der Kreisjugendpflegerin Bettina Krüdener zwei langjährige Betreuer des Ferienspaßes: Rudi Beicht (2.v.r.) wurde für 35 Jahre und Mario Leiber (2.v.l.) für 20 Jahre ausgezeichnet.

Rund 700.000 Euro Soforthilfe im Kreis bereits ausgezahlt

Über 300 Anträge von Privatpersonen eingegangen

Von der Unwetterkatastrophe betroffene Privathaushalte und Unternehmen aus dem Landkreis Trier-Saarburg können einen Antrag auf Soforthilfe bei der Kreisverwaltung stellen. Das Land Rheinland-Pfalz stellt dafür bis maximal 3.500 Euro je Privathaushalt und 5.000 Euro je Unternehmen zur Verfügung.

Seit vergangener Woche läuft die Bearbeitung der Soforthilfe-Anträge für Privathaushalte auf Hochtouren. Mittlerweile sind über 300 Anträge bei der Kreisverwaltung eingegangen. Auch mit den Auszahlungen wurde bereits begonnen. Bis Anfang der Woche konnten insgesamt rund 700.000 Euro an Betroffene überwiesen werden.

Seit letzter Woche stehen auch die Bedingungen für die Unternehmens-Soforthilfe fest. Bis dato sind für den Kreis zehn Anträge eingegangen. Die Auszahlung erfolgte Anfang dieser Woche.

Landrat Günther Scharz zeigt sich zufrieden: „Ein großer Dank geht an unsere Mitarbeitenden für die Vorbereitung und schnelle Umsetzung beim Thema

„Soforthilfe“. Es ist wichtig, dass die Hilfe schnell dort ankommt, wo sie benötigt wird. Daher wurde auch mit der Auszahlung umgehend begonnen.“

Soforthilfe jetzt beantragen!

Beide Antragsformulare des Landes können die Betroffenen zum einen in ausgedruckter Form bei den Ortsbürgermeistern der überfluteten Gemeinden abholen. Darüber hinaus stehen sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.trier-saarburg.de/unwetter zur Verfügung.

Das ausgefüllte Formular kann direkt per Post (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 6, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier) oder E-Mail an soforthilfe-hochwasser@trier-saarburg.de bei der Kreisverwaltung eingereicht werden.

Für Rückfragen oder bei Beratungsbedarf können sich Betroffene per E-Mail (soforthilfe-hochwasser@trier-saarburg.de) oder telefonisch unter der Behördennummer 115 an die Kreisverwaltung wenden.

Impfen für alle ohne Termin

Angebot in der nächsten Woche

Das gemeinsame Impfzentrum von Kreis und Stadt bietet in der kommenden Woche „Impfen für alle ohne Termin“ an. Wer noch keine Erstimpfung gegen das Corona-Virus bekommen hat, kann von Montag, 9. August bis Freitag, 13. August täglich von 8.30 bis 15.30 Uhr ohne Anmeldung und Termin zum Impfzentrum in der Messeparkhalle in den Moselauen kommen. Benötigt werden nur die Krankenversicherungskarte, der Personalausweis und, falls vorhanden, der Impfpass. Für Menschen, deren Zweitimpf-Termin aufgrund der Hochwassersituation nicht möglich war, wird auch eine Zweitimpfung durchgeführt.

Oberbürgermeister Wolfram Leibe und Landrat Günther Scharz rufen die Bevölkerung auf, sich impfen zu lassen: „Impfen schützt vor einem schweren Verlauf der Erkrankung – und es ist ein Zeichen der Solidarität mit Kindern und Jugendlichen, die wir vor einer vierten Welle im Herbst bewahren wollen. Machen Sie mit!“

Weitere Informationen unter www.trier.de oder www.trier-saarburg.de

Das neue Busnetz im Ruwertal-Hochwald kommt

Großes Fahrtangebot rund um Hermeskeil, Trier und Saarburg

Das Busangebot im östlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg im Ruwertal und Hochwald verbessert sich ab dem 1. September 2021. Hierdurch werden nahezu alle Orte zwischen Trier, Hermeskeil und Saarburg an den Busverkehr angebunden. In der Serie zum neuen Busnetz stellt der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) heute die Linien 20, 200, 230 und 240 vor, die montags bis sonntags mindestens alle zwei Stunden fahren.

Linie 20 Trier – Farschweiler

Die neue Buslinie 20 verbindet montags bis samstags stündlich Trier, Waldrach, Thomm, Osburg und Farschweiler. Jede zweite Stunde fährt sie weiter nach Lorscheid und sonntags grundsätzlich zweistündlich bis nach Lorscheid.

Linie 200 Trier - Hermeskeil

Die neue Linie 200 fährt weiter montags bis freitags stündlich und am Wochenende in der Regel zweistündlich zwischen

Trier, Thomm, Reinsfeld und Hermeskeil. Sie fährt bis 12. Dezember bis nach Türkismühle, danach endet sie in Hermeskeil. Die Linie bleibt auch nach Start des neuen Busnetzes in der Freizeitsaison ein RadBus. Montags bis sonntags ist sie mit Heckgepäckträger für bis zu fünf Fahrräder unterwegs - eine Pedelec-Mitnahme ist nicht möglich.

Linie 230 Trier – Kell am See

Die Buslinie 230 verbindet montags bis freitags stündlich sowie samstags und sonntags alle zwei Stunden Trier, Gusterath, Pluwig, Hinzenburg, Heddert, Schillingen und Kell am See.

Linie 240 Saarburg – Kell am See

Für die Anbindung an das Busnetz Saargau sorgt die neue Buslinie 240 Kell, Waldweiler, Mandern, Zerf, Irsch und Saarburg. Sie fährt montags bis freitags stündlich sowie samstags und sonntags zweistündlich zwischen Saarburg, Irsch,

Oberzerf, Niederzerf. Montags bis freitags läuft jede zweite Fahrt weiter über Mandern, Niederkell, Waldweiler bis nach Kell am See.

Im neuen Busnetz Ruwertal-Hochwald bieten die Buslinien 20, 200, 230 und 240 ab September ideale Voraussetzungen zum Einkaufen, für Arztbesuche oder einfach zum Kaffeetrinken. Durch die optimierten Verbindungen sind jetzt auch Freizeitausflüge mit dem Bus möglich. Stündlich erreicht man dann zum Beispiel am Wochenende den Startpunkt zum Schiefer-Wacken-Weg in Thomm, den auch Manuel Andrack in seiner VRT-Wanderbroschüre empfiehlt.

Die gesamte Broschüre gibt es im Download-Center auf der Webseite des Verkehrsverbundes Trier. Weitere Tipps zu Freizeitausflügen im Ruwertal-Hochwald finden sich unter www.vrt-info.de/tourentipps.

Sommerschule startet am 16. August

25 Standorte im Landkreis / Anmeldungen noch bis Sonntag möglich / Bildungsbüro koordiniert

Wie schon 2020 wird der Landkreis Trier-Saarburg auch in diesem Jahr das Angebot der Sommerschule machen – Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 9 haben an 25 Standorten im Kreis die Möglichkeit, für eine oder zwei Wochen in Kleingruppen Lernstoff zu wiederholen. Damit sollen die Folgen des Schuljahres unter Pandemiebedingungen abgemildert und die Kinder und Jugendlichen mit Rückenwind ins kommende Schuljahr gehen können.

„Viele unserer Freiwilligen aus dem vergangenen Jahr sind auch in diesem Sommer wieder mit dabei – sehr motiviert und auch mit Vorfreude auf bereits bekannte und auch neue Schülerinnen und Schüler“, so Julia Schmitt vom Bildungsbüro der Kreisverwaltung.

Dort laufen auch diesen Sommer die Fäden zusammen, wenn in guter Kooperation mit den sechs Verbandsgemeinden und Schulen die Ferienschule 2021 des Landes Rheinland-Pfalz regional umgesetzt wird.

Die Online-Anmeldemöglichkeit für alle Standorte ist noch bis zum kommenden Sonntag (8. August) möglich. Dabei kann ein Standort gewählt werden, der dem Wohnort am nächsten liegt – unabhängig davon, welche Schule das Kind bzw. der / die Jugendliche regulär besucht.

Da die Schülerbeförderung in den Sommerferien ruht, helfen die vielen dezentralen Standorte dabei, dass die Kinder und Jugendlichen dennoch teilnehmen können. Die Sommerschule findet statt von Montag bis Freitag, immer zwischen

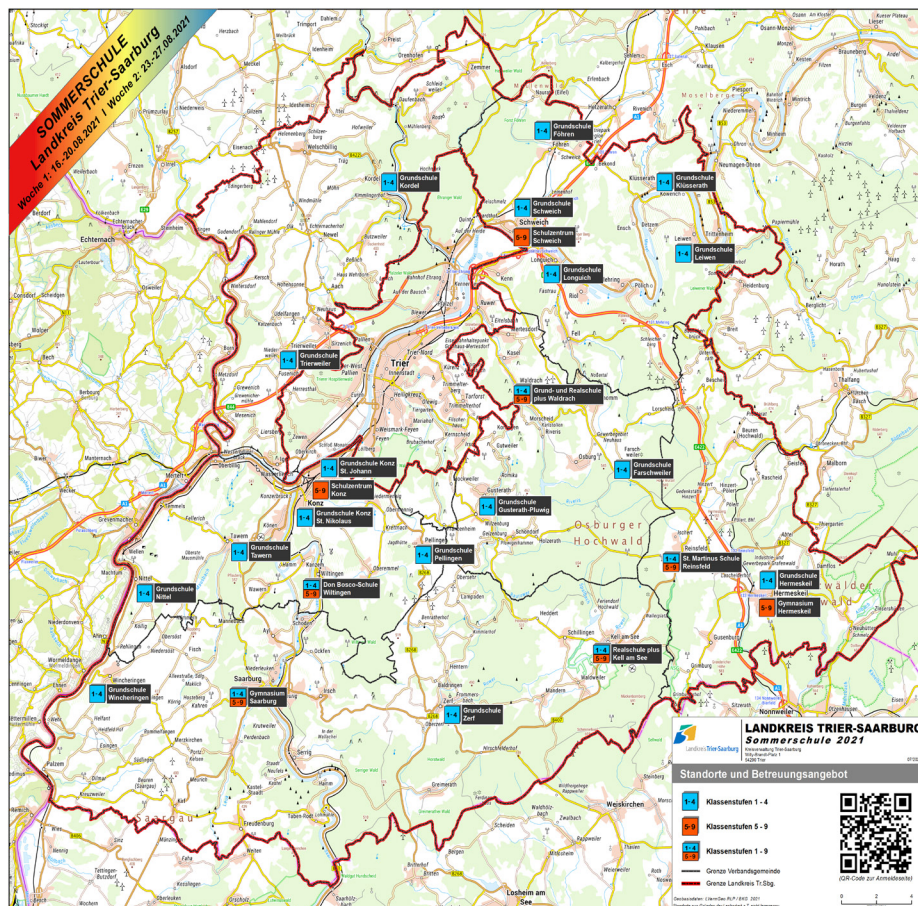
9 und 12 Uhr. Start in die erste Woche der Sommerschule ist am 16. August, die zweite beginnt am 23. August. Die Teilnahme ist für eine oder auch zwei Wochen möglich, wobei jede Woche einzeln angemeldet werden muss.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf den Fächern Mathematik und Deutsch. Dabei bringen viele Kursleitungen auch ihre eigenen Fachkompetenzen aus Lehramtsstudium oder anderen Bereichen mit ein und unterstützen nach vorheriger Abstimmung auch in Eng-

lisch, Naturwissenschaften oder weiteren Fächern.

Generelle Informationen und Antworten zur Sommerschule auf häufig gestellte Fragen finden sich auf der Webseite des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz: <https://bm.rlp.de/de/bildung/sommerschule/>

Die Anmeldung erfolgt unter <http://www.terminland.de/sommerschule>. Dafür kann der in der Karte abgebildete QR-Code genutzt werden.



Die Karte zeigt die 25 Standorte der Sommerschule im Kreis.

Corona-Fallzahlen stabilisieren sich

Infektionen in Trierer Club: Gesundheitsamt ruft Gäste vorsorglich zu Selbsttests auf

Die Corona-Fallzahlen haben sich in der vergangenen Woche stabilisiert. Zum Wochenende lag die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Trier-Saarburg bei 12,0 und in der Stadt Trier bei 17,9. Rund 90 Personen in Stadt und Kreis galten zu Beginn der Woche als infiziert. Drei von ihnen befanden sich in stationärer Behandlung.

Dem Gesundheitsamt Trier-Saarburg wurden letzte Woche Corona-Infekti-

onen von Personen gemeldet, die in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli Gäste im „Secret Club“ in Trier gewesen sind. Über den gesamten Abend verteilt besuchten insgesamt rund 460 Personen diese Diskothek. Der Club hatte die notwendigen Hygienemaßnahmen ergriffen und eine Kontakterfassung durchgeführt. Dennoch ruft das Gesundheitsamt alle Gäste, die in der betreffenden Nacht in dem Club gefeiert haben, dazu auf, vor-

sorglich einen Corona-Selbsttest durchzuführen.

Bei Krankheitssymptomen oder im Falle eines positiven Testergebnisses sollten sich die Betroffenen umgehend in Selbstisolation begeben und telefonisch Kontakt zum Hausarzt oder per Mail (kontaktperson@trier-saarburg.de) mit dem Gesundheitsamt Trier-Saarburg aufnehmen.

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier sind im Gesundheitsamt Trier wegen des altersbedingten Ausscheidens von Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Stellen im Bereich Infektionsschutz und Hygieneüberwachung

in Vollzeit zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Zu den Aufgaben gehören u. a.

- Sachbearbeitung im Aufgabengebiet Infektionsschutzgesetz
- Hygienische Überwachung medizinisch-pflegerischer Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege
- Sachbearbeitung im Aufgabengebiet Trinkwasser-, Abwasser-, Abfallhygiene
- Mitwirkung bei orts- und kommunalhygienischen Überwachungen
- Beratung und Aufklärung zu Infektionskrankheiten und zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen
- Begutachtung von Bauplanungen in hygienischer Hinsicht
- Umweltmedizinische Begutachtungen und -beratungen

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt werden

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich geprüften, Hygienekontrolleur/-in, Gesundheitsaufseher/-in (m/w/d)
- Die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs
- Gute Team- und Kommunikationsfähigkeit und zeitliche Flexibilität
- Interesse an eigenständigem und verantwortungsvollem Arbeiten
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie zur Bereitstellung des eigenen Pkw für die dienstliche Nutzung gegen Erstattung der Kosten.

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch in Teilzeit erfolgen kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 30. August 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier.**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Grund- und Realschule plus in Waldrach mehrere

Reinigungskräfte (w/m/d)

in Teilzeit im Umfang von bis zu jeweils 15,00 Wochenstunden.

Erwartet wird Engagement, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Teamfähigkeit.

Die Beschäftigung erfolgt nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) zunächst befristet für die Dauer eines Jahres. Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 20. August 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Schulzentrum in Schweich bis zu zwei Stellen als

Schulhausmeister (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Rahmen eines auf zwei Jahre ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Option einer anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Aufgabenbereich:

- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazu gehörenden Gebäudetechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Bereitschaft, temporär auch an anderen Schulstandorten im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg eingesetzt zu werden
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 20. August 2021 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier.**

25 Abiturienten und das Motto „Nie ohne mein Teams“ Geschwister-Scholl-Schule: „Corona-Jahrgang“ wurde feierlich verabschiedet

Kurz vor den Sommerferien erhielt der Abiturjahrgang der Geschwister-Scholl-Schule, Berufsbildende Schule Saarburg in einer feierlichen Übergabe die Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife. Aufgrund der aktuellen Corona- und Hygienemaßnahmen musste dies ohne die Familien stattfinden, trotzdem war die Aula des Schulzentrums feierlich geschmückt.

Der Jahrgang, der in der Jahrgangsstufe 11 mit 58 Lernenden gestartet war, sei, so Jürgen Scholz, Leiter der kreiseigenen Geschwister-Scholl-Schule, der eigentliche „Corona-Jahrgang“. Er betonte, dass die Absolventen kein „verlorenes Jahr“ erleben mussten, sondern zusätzliche digitale Kompetenz gewonnen hätten, die ihnen auch nach der Schulzeit sehr zugute kommen wird. Auch das Motto des Abiturjahrgangs: „Nie ohne mein

Teams“, spiegelt den Schwerpunkt der digitalen Kompetenz in Anlehnung an Microsoft Teams wider. Jürgen Winnige, Stufenleiter der gymnasialen Oberstufe, dankte allen Beteiligten für ihr großes Engagement.

Niklas Bauer und David Fisch meldeten sich mit einer Schülerrede zu Wort und auch die beiden Stammkursleiterinnen Ebba Eeten und Sandra Oster resümierten über die letzten drei Jahre in der gymnasialen Oberstufe der kreiseigenen Schule. Fünf Abiturienten erhielten ein Reifezeugnis mit der Note 1 vor der Kommastelle und Niklas Bauer erreichte mit der Abiturnote 1,2 die beste Abiturnote seit Bestehen des Beruflichen Gymnasiums.

Mit dem Abiturzeugnis erhielt jeder Abiturient den obligatorischen Jahrgangs-

sekt und außerdem eine Einladung, an den zukünftigen Stufentreffen, die immer an Aschermittwoch stattfinden, teilzunehmen.

Die Abiturientia:

Niklas Bauer, Saarburg; Luisa Beiling, Ayl; Anne Bleich, Trassem; Darius Cepan, Freudenburg; Tia Claßmann, Wiltingen; Megan Marie Evans, Mettlach; David Fisch, Wincheringen; Luca Forse, Saarburg; Leonie Fürmeyer, Saarburg; Sara-Marie Hall, Ayl; Alexander Hammes, Ayl; Jan-Uwe Hary; Fiona-Janin Himmelsbach; Max Jakobs, Saarburg; Lukas Klostermeier, Ockfen; Jan Neisius, Saarburg; Maximilian Schaller, Saarburg; Laura Schmitt, Wincheringen; Alexander Schmitz, Trassem; Christian Schmitz, Trassem; Michael Schneider, Saarburg; Gillian Sobek, Tawern; Sophie Spiedel, Irsch; Felix Weber, Ayl.

Schülerzeitung Meulenwald

Pünktlich vor den Sommerferien wurde die erste Ausgabe der neuen Schülerzeitung der kreiseigenen Meulenwaldschule Schweich veröffentlicht.

Trotz vieler Hürden und besonderer Bedingungen haben sechs Schüler es geschafft, Beiträge von allen Klassen und einzelnen Schülern als ein Gesamtwerk für die ganze Schulgemeinschaft zu gestalten.

Hintergrund war, dass vor der Pandemie viel gemeinsam mit allen Klassenstufen unternommen wurde. Durch Corona und die damit verbundenen Einschränkungen blieb der Austausch von Informationen untereinander aus. Doch die Schüler:innen wollten etwas dagegen tun. Sie gründeten ein Schülerzeitungsredaktionsteam, das Aufgabenfelder verteilte und sich um die Organisation kümmerte.

Zu ihren Aufgaben zählte es auch Sponsoren zu finden, die eine Werbeanzeige schalten, damit die Finanzierung des Drucks gesichert war. Das Schülerzeitungsredaktionsteam möchte sich auch auf diesem Weg bei den Unterstützern bedanken.

Öffentliche Ausschreibung VOL/A

Maßnahme: DigitalPakt Schule 2019 - 2024

Bauherr: Landkreis Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Leistungen: Erweiterung der pädagogischen Netzwerkinfrastruktur (aktive Netzwerktechnik) in kreiseigenen Schulen im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019-2024

Ausführungszeitraum:
schulweise unmittelbar nach Auftragserteilung
bis spätestens zum 30.06.2022

Leistungsverzeichnis

Die Vergabeunterlagen können auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter <https://www.subreport.de/E17518147> ab Donnerstag, den 29.07.2021, 10:00 Uhr kostenlos heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe – digital -:

11.08.2021, 09:00 Uhr über Vergabeportal subreport an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, D-54290 Trier

Angebotseröffnung

11.08.2021, bei der Vergabestelle der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Karl-Benz-Str. 6, 54290 Trier, 09:00 Uhr

Ende der Bindefrist 11.10.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abt. 5 - Schulabteilung

**Aktuelle Informationen
nun täglich auch per Twitter**

Tagesaktuelle Neuigkeiten findet man auf dem Twitter-Profil der Kreisverwaltung unter @LKTriersaarburg

Vollsperrung: Welschbillig und Kordel

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier teilt mit, dass die B 422 zwischen Welschbillig und Kordel für rund zwei Wochen wegen der Beseitigung von Unwetter-schäden an der Fahrbahnböschung voll gesperrt werden muss.

Eine örtliche Umleitung wird eingerichtet.

Der LBM Trier bedankt sich bei den betroffenen Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gehalten, die Gebührensatzungen für die Jahre 2014 bis 2020 nachträglich anzupassen.

Diese Satzungen werden in den kommenden Wochen in den *Kreis-Nachrichten* bekannt gemacht. In dieser Ausgabe sind es die Satzungen für die Jahre 2018 und 2019.

**Satzung
des Kreises Trier-Saarburg
über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
sowie der Fleischhygiene
für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen
Großbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tarifvertrages
Fleischuntersuchung**

gültig vom 01.01.2018 – 31.12.2018

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

§ 2 Begriffsbestimmungen

**§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der
Satzung**

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

§ 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

§ 9 Auslagen

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

§ 11 Salvatorische Klausel

§ 12 Geltungsbereich

§ 13 Schlussbestimmungen

Der Kreistag hat auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165

Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und

§ 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und

des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung – TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

(in den jeweils geltenden Fassungen)
am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§ 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Stafflung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtstierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 Gebühren für weitgehende Untersuchungen/Rückstands-

untersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsbeauftragte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,66 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachttag- bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:
 - montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen:
 - freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttag- bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Unter-

sucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2018.

Trier, den 06. Juli 2021

Günther Schartz,
Landrat

- Anlage 1 -

Stückvergütung Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Tierart / Schlachtgewicht	Gebührensätze	
	je Tag und Tier Januar- Februar 2018	je Tag und Tier März- Dezember 2018
Einhufer	36,81 €	37,98 €
Rinder	24,92 €	25,72 €
Schweine	9,12 €	9,42 €
Schafe und Ziegen	9,22 €	9,51 €

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Stafflung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Schlachttier ohne Schlachttierzahlstaffelung

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobeentnahme	Umlage NRKP
Einhufer	2,20 €	0,60 €	
Schwein	2,20 €	0,60 €	0,66 €
Rind			0,66 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen
Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	19,70 €	39,39 €	78,79 €
amtlicher Fachassistenten / amtliche Fachassistentin	9,60 €	19,20 €	38,40 €

**Satzung
des Kreises Trier-Saarburg
über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
sowie der Fleischhygiene
für den im Landkreis Trier-Saarburg ansässigen
Großbetrieb im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tarifver-
trages Fleischuntersuchung**

gültig vom 01.01.2019 – 31.12.2019

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung**
- § 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen**
- § 5 Gebühren für weitergehende Untersuchungen / Rückstandsuntersuchungen**
- § 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan**
- § 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartengebühr**
- § 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**
- § 9 Auslagen**
- § 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**
- § 11 Salvatorische Klausel**
- § 12 Geltungsbereich**
- § 13 Schlussbestimmungen**

Der Kreistag hat auf Grund der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165 Seite 1, Berichtigung EU ABl. Nr. L 191 Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 20. Oktober 2008 (EU L 278 S. 6 vom 21.10.2008) und § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel-

telgesetzbuches neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 BGBl. S. 1426 und des Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelverordnung – TierLMHV vom 08. August 2007 (BGBl. I, S. 1816) und des Artikels 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes – Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung -TierLMÜV vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) und des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes (AGLBR vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) (in den jeweils geltenden Fassungen) am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschildner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung sowie dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03. September 1974 in der geltenden Fassung

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren werden –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist- in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage bildet einen Teil der Satzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorange-

gangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.

§3 Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach Anlage 1 zuzüglich der Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen sowie der Umlage der Kosten für Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 2 zusammen.

(2) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffe lung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(3) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

§ 4 Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in den Untersuchungsstellen in Saarburg und Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 2 festgesetzt und erhoben.

§ 5 Gebühren für weitgehende Untersuchungen/Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genusuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungs berechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 6 Gebühren für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersu-

chungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,42 €) pro Tier umgelegt.

§ 7 Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr

Die Schlachttag bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:
montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- für nicht gewerbliche Schlachtungen:
freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttag bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

§ 8 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstrecken-entschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

§ 10 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebüh-

renverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.

Trier, den 06. Juli 2021

Günther Schartz,
Landrat

- Anlage 1 -

Stückvergütung Schlacht- und Fleischuntersuchung

Tierart / Schlachtgewicht	Gebührensätze	
	je Tag und Tier Januar- März 2019	je Tag und Tier April- Dezember 2019
Einhufer	36,32 €	37,44 €
Rinder	24,59 €	25,35 €
Schweine	9,00 €	9,29 €
Schafe und Ziegen	9,10 €	9,38 €

Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 1) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Stafflung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt

- Anlage 2 -

Gebühren pro Schlacht- und Fleischuntersuchung

Gebühren pro Tier	Trichinenuntersuchung	Trichinenprobeentnahme	Umlage NRKP
Einhufer	1,96 €	0,55 €	
Schwein	1,96 €	0,55 €	0,42 €
Rind			0,42 €

- Anlage 3 -

Gebühren für BSE-Untersuchungen /

Rückstandsuntersuchungen

Die Gebühren betragen 22,00 € je Probe.

- Anlage 4 -

Stundenvergütung

	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
amtlicher Tierarzt / amtliche Tierärztin	19,42 €	38,83 €	77,66 €
amtlicher Fachassistenten / amtliche Fachassistentin	9,47 €	18,93 €	37,86 €

**Amtliche Bekanntmachung
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Bekanntmachung der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 203 – Trier –**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 203 - Trier - hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen, die hiermit gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 38 Bundeswahlordnung (BWO) öffentlich bekannt gemacht werden:

Nr. Name der Partei bzw. Bezeichnung / Kennwort des Wahlvorschlages (Kurzbezeichnung)
Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Geburtsort, Beruf oder Stand
Wohnort (Ort der Hauptwohnung)

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Steier, Andreas, geb. 1972 in Trier
Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Pellingen

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Hubertz, Verena Ute, geb. 1987 in Trier
Unternehmerin
Konz

3. Alternative für Deutschland (AfD)
Freiherr Hiller von Gaertringen, Otto Karl Franz Joseph, geb. 1949 in Trier
Geschäftsführer
Bitburg

4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Palfner, Benjamin, geb. 1984 in Waldbröl
Projektleiter
Trier

5. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Rüffer, Corinna Martina, geb. 1975 in Osnabrück
Politikerin, Mitglied des Bundestages
Trier

6. DIE LINKE (DIE LINKE)
Werner, Katrin, geb. 1973 in Berlin
Mitglied des Bundestages
Trier

7. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
Kohlmann, Sascha, geb. 1975 in Pirmasens
Betriebswirt
Schillingen

8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
Zeeb, Michael, geb. 1991 in Hechingen
Softwareentwickler
Trier

10. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
Lippl, Paul Georg, geb. 1992 in Germersheim
Student Ang. Nachhaltigkeit
Trier

14. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
Plenter, Filiz, geb. 1987 in Rheine
Rechtsreferendarin
Trier

20. Volt Deutschland (Volt)
Wolff, Bettina Anna Christine, geb. 1992 in Wittlich
Journalistin
Köln

21. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Becker, Simon Michael, geb. 1987 in Saarburg
Arzt
Saarburg

22. Internationalistisches Bündnis
Bartholomé, Anna Monika, geb. 1949 in Daun/Eifel
Journalistin
Gelsenkirchen

23. Parteilos Dr. Moritz
Dr. Moritz, Ingrid, geb. 1949 in Mengerschied
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Trier

24. UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)
Ahnemüller, Jens, geb. 1961 in Apolda
Kfz.-Mechaniker
Konz

Hinweise:

- Für die Nrn. 9, 11 - 13 und 15 - 19 sind Landeslisten, jedoch keine Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 203 - Trier - eingereicht bzw. zugelassen worden. Die Nrn. 9, 11 - 13 und 15 - 19 sind daher nicht mit Kreiswahlvorschlägen belegt.

- Im Wahlkreis 203 - Trier - wurden vier „sonstige“ (andere) Kreiswahlvorschläge zugelassen. Somit enthält der Stimmzettel im Wahlkreis 203 - Trier - vier weitere Kreiswahlvorschläge (Position: Lfd. 21 bis 24).

54290 Trier,
den 2. August 2021

Der Stellvertretende Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 203 - Trier -
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

(Michael Malburg)
Amtsrat